

## **GESETZENTWURF**

### **der Fraktionen der CDU und SPD**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen**

##### **A Problem**

Mecklenburg-Vorpommern ist Urlaubsland. Die Landestourismuskonzeption definiert konkrete Aufgaben, damit erfolgreiche touristische Entwicklung fortgeführt werden kann. Diese betreffen beispielsweise die interkommunale Zusammenarbeit, um die touristische Infrastruktur in Zukunft sowohl in den Orten als auch gemeindeübergreifend ausbauen und verbessern zu können. Weitere wichtige Handlungsfelder sind die Entwicklung neuer Mobilitätsangebote in den touristischen Regionen, die Einführung von Gästekarten mit einem fahrpreislosen Öffentlichen Personennahverkehr und weitere Zusatzleistungen für unsere Gäste.

Der Wettbewerb zwischen den Regionen wird stärker. Das Kurortgesetz und Kommunalabgabengesetz müssen dem Rechnung tragen.

##### **B Lösung**

Im Kurortgesetz werden die neuen Prädikate „Tourismusort“ und „Tourismusregion“ mit den jeweilig notwendigen Voraussetzungen und Anerkennungsverfahren eingeführt. In der Änderung des Kommunalabgabengesetzes werden die Verwendungsmöglichkeiten der Einnahmen aus der Kurabgabe weiterentwickelt. Prädikatisierte Orte erhalten die Möglichkeit, ihren Verpflichtungen bei der Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Tourismusangeboten, -dienstleistungen und -infrastruktur besser gerecht zu werden. Sie werden in die Lage versetzt, ihren Beitrag zur Umsetzung der Landestourismuskonzeption leisten zu können.

**C Alternativen**

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage.

**D Kosten**

Das Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen ist mit keinen Mehrkosten für den Landeshaushalt oder die Haushalte der betroffenen Kommunen verbunden.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Präambel**

Für eine langfristige erfolgreiche Entwicklung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern bedarf es einer neuen gesetzlichen Regelung. Ausgehend von den in der Landestourismuskonzeption definierten Aufgaben

- der Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus,
  - der Stärkung des Bewusstseins und der Akzeptanz für den Tourismus,
  - der Verbesserung der Infrastruktur und der Mobilität in touristisch stark frequentierten Orten und
  - der Erzeugung von Innovationen und Qualitätsverbesserungen in den Regionen
- sind rechtliche Rahmenseetzungen erforderlich, die durch das derzeitige Kurortgesetz und Kommunalabgabengesetz nicht gegeben sind.

#### **Artikel 1 Änderung des Kurortgesetzes**

Das Kurortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Ersten Teil der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 4a Tourismusort, Tourismusregion“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem können eine Gemeinde als Tourismusort und ein Zusammenschluss von Gemeinden oder Ämtern als Tourismusregion anerkannt werden.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 2 bis 3 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten und -regionen entsprechend.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a  
Tourismusort, Tourismusregion**

(1) Gemeinden können auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusort anerkannt werden.

(2) Für die Anerkennung als Tourismusort gelten folgende Voraussetzungen:

1. eine landschaftlich bevorzugte Lage oder
2. das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
3. geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot oder
4. das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte.

(3) Gemeindezusammenschlüsse oder -ämter können nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen als Tourismusregion anerkannt werden.

(4) Für die Anerkennung als Tourismusregion gelten folgende Voraussetzungen:

1. Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort,
2. Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur,
3. Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt,
4. Nachweis einer regionalen Kooperationsbereitschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechts zur Erhebung der Kurabgabe,
5. Aktivitäten im Hinblick auf ein gebietsbezogenes Marketing,
6. regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden, wie zum Beispiel Nationalparkämtern, Biosphärenreservatsämtern, Forstämtern und Naturparkverwaltungen.

(5) Über die Anerkennung als Tourismusort oder Tourismusregion entscheidet das für Tourismus zuständige Ministerium. Der Antrag ist zu begründen. Die Erfüllung der in Absatz 2 und 4 genannten Kriterien ist durch den Antragsteller zu belegen. Beizufügen ist ferner eine Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung. Das Ministerium kann weitere Unterlagen und Nachweise fordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

(6) § 2 Absatz 2, 3, 5 und 6 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen entsprechend.“

4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt § 4a.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 oder § 4“ durch die Angabe „§§ 3, 4 oder 4a“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 3 und 4“ jeweils durch die Angabe „§§ 3, 4 oder 4a“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 1 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 3, 4 oder 4a“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Satzteil vor Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, können zur Deckung ihrer besonderen Kosten

- 1a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
  - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
  - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
  - d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote
- eine Kurabgabe,“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebung einer Kurabgabe entsprechend Satz 1 Nummer 1 ist darüber hinaus möglich in Orten und Regionen, die als Tourismusort oder -region anerkannt sind.“

2. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Wolfgang Waldmüller und Fraktion**

**Thomas Krüger und Fraktion**

## **Begründung:**

### **A Allgemeine Begründung**

In der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 haben die Koalitionspartner vereinbart, die Voraussetzungen für ein weiteres qualitatives Wachstum des Tourismus im Land zu schaffen. Der Koalitionsvertrag setzt Schwerpunkte bei der Internationalität, der Erschließung neuer Quellmärkte und Zielgruppen, Angebotserweiterungen, bei der Entwicklung des ländlichen Tourismus, beim Ausbau der regionalen und überregionalen Vernetzung, der Fachkräftesicherung und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit von Infrastruktur und Marketingorganisationen. Die Koalitionsvereinbarung sieht außerdem vor, das Kurortgesetz entsprechend der Marktentwicklung den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Die Grundlage für die Realisierung der Vorhaben der Koalitionsvereinbarung im Tourismus bildet die im Koalitionsvertrag geplante und im November 2018 verabschiedete Landestourismuskonzeption.

Die Landestourismuskonzeption definiert konkrete Aufgaben für die weitere erfolgreiche touristische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern:

- Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung gemeindegebietsübergreifender Infrastrukturen,
- Entwicklung touristischer Mobilitätsangebote zwischen den Gemeinden,
- Erzeugung von Innovationen und Qualitätsverbesserungen in den Regionen,
- Neuaufstellung der Organisation und Finanzierung des Tourismus sowie
- die Erhöhung von Tourismusbewusstsein und -akzeptanz.

Die Corona-Pandemie setzt das Land sowie die Gemeinden und Kommunen stark unter Druck. Finanzeinnahmen brechen weg, finanzielle Mittel stehen perspektivisch nicht oder weniger zur Verfügung. Für die Vorhaben, die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben notwendig sind, benötigen die Kommunen und Gemeinden finanzielle Mittel. Es bedarf solcher Finanzierungsquellen für den Tourismus, die eine wettbewerbsfähige touristische Entwicklung sichern.

Das betrifft in erster Linie die nicht prädikatisierten Orte, die keine Kurabgabe erheben dürfen, aber wichtige Infrastruktur und Leistungen für Gäste vorhalten müssen. Der Gast ist mobil im Urlaub und erwartet eine gleichbleibend hohe Qualität in seinem Urlaubsgebiet, unabhängig davon, ob er sich gerade in einem prädikatisierten oder nicht prädikatisierten Ort befindet oder diesen besucht. Beispielhaft genannt seien Radwege, Toiletten, Kulturveranstaltungen, Gästeeinrichtungen.

Die Kurabgabe ist eine gästebasierte Abgabe. Die Höhe wird von den Gemeinden kalkuliert und per Satzung festgelegt. Da es sich um eine Abgabe handelt, sind diese Einnahmen zweckgebunden. Eine Kurabgabe, für die der Gast im Gegenzug attraktive Leistungen erhält, ist in vielen Urlaubsdestinationen im In- und Ausland gängig und wird daher von den Gästen akzeptiert. In Sachsen wird eine Gästetaxe, in Sachsen-Anhalt wird ein Gästebbeitrag erhoben.

Unternehmen werden durch die Kurabgabe nicht belastet.

Die Dringlichkeit der Regelung der rechtlichen Voraussetzungen ergibt sich aus konkreten Vorhaben, die ohne diese Gesetzesänderung nicht ausgeführt werden können.

Die für das Kurortgesetz vorgesehenen neuen Prädikatisierungskategorien Tourismusort und Tourismusregion sollen durch die Wirkungen, die mit diesen Prädikatisierungen verbunden sind, zum qualitativen Wachstum des Tourismus im Land Mecklenburg-Vorpommern einen wichtigen Beitrag leisten.

Gegenwärtig arbeiten fünf Regionen in unserem Land auf der Grundlage eines landesweiten Ansatzes an der Einführung von Gästekarten. Diese sollen neben freien Eintritten in Museen und zu anderen Angeboten den fahrpreislosen Öffentlichen Personennahverkehr als wichtigste Leistung für die Gäste beinhalten. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt über die Kurabgabe. Diese kann nach derzeit geltendem Recht nur in prädikatisierten Orten erhoben werden. Am Beispiel Usedom bedeutet das: von 25 Gemeinden können nur acht Gemeinden die Kurabgabe erheben. Die somit zur Verfügung stehende tourismusrelevante Finanzierungsgrundlage ist nicht ausreichend. Da die Einführung der Gästekarten bereits ab 2022 geplant ist müssen bis Herbst 2021 die Gemeinden notwendige Beschlüsse fassen und ihre Satzungen anpassen.

Weitere Regionen in Mecklenburg-Vorpommern werden folgen, sodass perspektivisch eine Mecklenburg-Vorpommern Karte geplant ist.

Das bekannteste und beste Best Practice-Beispiel einer erfolgreichen Gästekarte in Deutschland ist die KONUS Card im Schwarzwald, an der sich die Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern orientieren. Sie ist eine Umlagekarte, das heißt die Finanzierung erfolgt über die Kurabgabe. Mit der Gästekarte können die Urlauber im Schwarzwald den gesamten Öffentlichen Personennahverkehr kostenlos nutzen und von weiteren Leistungen profitieren. Diese Karte ist ein Erfolgsprodukt geworden. Sie leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigkeit, zu einer verbesserten Mobilität, zu mehr Umweltschutz und zu weniger Verkehrsaufkommen vor Ort.

Auch die Einwohner von Mecklenburg-Vorpommern werden von schlussfolgenden infrastrukturellen Entwicklungen profitieren.

Das Gesetz zur Einführung von Tourismusorten und Tourismusregionen ist mit keinen Mehrkosten für den Landeshaushalt oder die Haushalte der betroffenen Kommunen verbunden. Vielmehr werden - auch unter Berücksichtigung von Verfahrenskosten - Mehreinnahmen für die Haushalte der betroffenen Kommunen aufgrund der beabsichtigten Stärkung der Tourismuswirtschaft erwartet.

## **B Besondere Begründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kurortgesetzes)**

#### **Zu den Nummern 1, 2, 4 und 5**

Die Regelungen enthalten redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen § 4a zur Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden als Tourismusort oder Tourismusregion.



**Zu Nummer 3 (zu § 4a)****Zu den Absätzen 1 und 2**

Um den bisher nicht prädikatisierten, aber für den Tourismus wichtigen Orten eine Möglichkeit der Erhebung einer Kurabgabe zu ermöglichen, wird das neue Prädikat Tourismusort eingeführt. Es eröffnet Orten, die die Prädikate als Kur- oder Erholungsort nicht erreichen können, die Möglichkeit, ihre Rolle als wichtiger Bestandteil der touristischen Leistungskette in Mecklenburg-Vorpommern zu erfüllen.

Von einer landschaftlich bevorzugten Lage ist auszugehen, wenn sich der Ort in einem Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusentwicklungsraum gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm befindet.

**Zu den Absätzen 3 und 4**

Das neue Prädikat Tourismusregion schafft für Regionen (Gemeindezusammenschlüsse oder Gemeindeämter) die Rahmenbedingungen, um sich gesamtheitlich touristisch weiterzuentwickeln. Dies steht im besonderen Einklang mit den Vorhaben der Landestourismuskonzeption.

Gemeindezusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse derjenigen Gemeinden, die sich zum Zwecke der Bildung einer Tourismusregion zusammenschließen.

Für eine Tourismusregion ist es erstrebenswert, dass mindestens ein Kur- oder Erholungsort in dieser Region gelegen ist. Kur- und Erholungsorte verfügen über jahrelange Erfahrung im Qualitätstourismus, von der die anderen Orte in der Tourismusregion sehr gut partizipieren können.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 1)**

Die Möglichkeiten zur Erhebung von Kurabgaben werden für anerkannte Kur- und Erholungsorte erweitert und auf Tourismusorte und -regionen erstreckt.

Die Änderung des Kommunalabgabengesetzes erweitert die bisherige Verwendungsbreite der Einnahmen aus der Kurabgabe. Diese Einnahmen können für zu touristischen Zwecken beworbene und durchgeführte Veranstaltungen, für zu touristischen Zwecken beworbene und angebotene Leistungen, wie zum Beispiel eine Gästekarte, und für die kostenlose bzw. ermäßigte Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs und vergleichbarer Angebote verwendet werden.

Die Regelungen, die im Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern neu eingeführt werden, sind in anderen Bundesländern wie Sachsen und Sachsen-Anhalt bereits seit Jahren erprobt und haben sich dort bewährt.

**Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 5)**

Die Änderung im Kommunalabgabengesetz ermöglicht Gemeinden, per Satzung die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten elektronisch zu übermitteln. Dies ist Grundlage für den Betrieb von Gästekarten und führt dazu, dass die Gemeinden mehr Einnahmen erzielen und die Tourismusstatistik verbessert wird.

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Regelung sieht das Inkrafttreten des Gesetzes zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor.